

ENTWURF

2. Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wittlage

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage beschlossen, die Verbandsordnung in der Fassung vom 04. November 2015 mit der Änderung vom 25. Oktober 2016 wie folgt zu ändern:

§ 1

Verbandsmitglieder

Der bisherige Absatz 1. wird gestrichen.

Ein neuer Absatz 1. erhält folgende Fassung:

1. Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Bad Essen, Belm, Bissendorf, Bohmte und Ostercappeln. Sie bilden einen Zweckverband nach dem NKomZG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Verbandsaufgaben

Der bisherige Absatz 1. a) wird gestrichen.

Ein neuer Absatz 1. a) erhält folgende Fassung:

1. Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet folgende Aufgaben:
 - a) die Versorgung der Bewohner und Unternehmen der Gemeinden Bad Essen, Belm, Bohmte und Ostercappeln mit Trinkwasser, die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen und alle damit verbundenen Tätigkeiten,

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Der bisherige Absatz 1. wird gestrichen.

Ein neuer Absatz 1. erhält folgende Fassung:

1. Die Verbandsmitglieder sind in der Verbandsversammlung durch die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten vertreten, es sei denn, das Hauptorgan des kommunalen Mitglieds macht von § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG Gebrauch. Darüber hinaus entsenden die Verbandsmitglieder weitere Vertreter wie folgt:

- Bad Essen 3 Vertreter
- Belm 3 Vertreter
- Bissendorf 3 Vertreter
- Bohmte 3 Vertreter
- Ostercappeln 3 Vertreter

§ 10

Wirtschaftsführung

Der bisherige Absatz 1. wird gestrichen.

Ein neuer Absatz 1. erhält folgende Fassung:

1. Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Zweckverbandes sind die Rechtsvorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Wirtschaft des Verbandes wird nach Sparten geführt, dieses ist im Wirtschaftsplan gesondert darzustellen. Die Sparten teilen sich wie folgt auf:
 - a) Wasserversorgung Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln
 - b) Wasserversorgung Belm

- c) Abwasserbeseitigung Bad Essen-Ostercappeln
- d) Abwasserbeseitigung Belm
- e) Abwasserbeseitigung Bissendorf
- f) Abwasserbeseitigung Bohmte
- g) Energieerzeugung zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung in den Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln
- h) Aufgaben nach § 3 Abs. 1 d, e, f, g und h dieser Verbandsordnung

§ 11

Verbandsumlage

Der bisherige Absatz 2. b) Satz 3 wird gestrichen.

Ein neuer Absatz 2. b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Ebenso ist eine Deckungsbeteiligung zwischen den Mitgliedern der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung ausgeschlossen.

§ 15

Bekanntmachungen

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

Ein neuer Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sonstige Bekanntmachungen in den Mitgliedsgemeinden sind durch die jeweilige Regionalausgabe der Neuen Osnabrücker Zeitung zu veröffentlichen.

§ 17
Inkrafttreten

1. Die Änderung der Verbandsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.
2. Die Änderung der Verbandsordnung ist in der vorstehenden Fassung in der Verbandsversammlung am 05.10.2017 beschlossen worden.

Bad Essen, den